

Stellungnahme zum Bericht des Landes Kärnten/Koroška zur Lage der slowenischen Volksgruppe 2024

1) Vorbemerkung:

Bereits traditionell erstattet der Verein der Kärntner Slowenischen Juristen eine Stellungnahme zum Bericht des Landes Kärnten/Koroška über die Lage der slowenischen Volksgruppe. Zum Bericht über das Jahr 2023 ist, wie schon in den vorangegangenen Berichten, zu wiederholen, dass der Zeitpunkt der Veröffentlichung zu hinterfragen wäre. Die Veröffentlichung erfolgt Ende Juni, zu Ferienbeginn, wo der allgemeine Politikbetrieb auf Ferienmodus umgestellt wird. Aufmerksamkeit finden nur noch die letzten Gesetzesvorhaben, die vor den Ferien abgestimmt werden sollen, für Berichte fehlt die Aufmerksamkeit. Es scheint so, als ob man den Bericht bewusst zu einem Zeitpunkt veröffentlichen möchte, wo er keine Aufmerksamkeit findet. Der Bericht wird überdies veröffentlicht, ohne vorher die slowenischen Vertretungsorganisationen zu konsultieren. Die Vertretungsorganisationen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Ausschusssitzung mitten in der Urlaubszeit, ohne jegliche Öffentlichkeit. Der Bericht wird so zu einer Pflichtübung degradiert, was sowohl für die Verfasser:Innen, als auch für die Volksgruppe frustrierend ist.

Bereits in der letzten Stellungnahme wurde angeregt, die Veröffentlichung des Berichtes zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten/Koroška so zu verändern, dass er vor dem 10. Oktober erscheint und um den 10. Oktober herum behandelt wird. Der 10. Oktober ist das Datum, an welchem sich Kärnten seiner Volksgruppe und seines Umganges mit dieser jeweils besinnt oder besinnen sollte. Die Veröffentlichung des Berichtes über die Lage der slowenischen Volksgruppe rund um den 10. Oktober wäre ein Beitrag dazu, dass sich das Land jährlich damit beschäftigen müsste, ob und inwieweit es den Versprechungen gegenüber der Volksgruppe vor der Volksabstimmung 1920 gerecht geworden ist. Das wäre auch ein wichtiger Beitrag zur Änderung der bisherigen Erinnerungskultur, die trotz mancher dankenswerter Initiativen auch seitens des Landes Kärnten/Koroška, in der Praxis noch immer national geprägt ist.

2) Zu den Rechtsquellen:

Bereits in den vergangenen Stellungnahmen wurde kritisiert, dass der Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien als wesentliche Rechtsquelle für den Schutz der Kärntner Slowenen nur am Rande erwähnt wird. Dies setzt sich fort. Der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien kommt im Bericht nur

an einer Stelle, unter anderem, vor. Das bestätigt Befürchtungen, dass der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien, völkerrechtlich verbindlich und eine Rechtsnorm im Verfassungsrang, aus der Sicht des Landes zunehmend als obsolet betrachtet werden soll.

Dagegen ist heftiger Protest einzulegen. 2025 wird der 70. Jahrestag der Unterzeichnung des Staatsvertrages von Wien begangen. Gerade zum 70-jährigen Jubiläum des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien wäre es angebracht gewesen, einen Bericht abzuliefern, der sich damit auseinandersetzt, inwieweit der Art. 7 des Staatsvertrages erfüllt ist und inwieweit nicht. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage ist im vorliegenden Bericht gänzlich unterblieben. Daher wäre grundsätzlich der Bericht schon an dieser Stelle insgesamt zurückzuweisen, weil er sich mit der wichtigsten Rechtsquelle des Minderheitenschutzes der Kärntner Slowenen überhaupt nicht auseinandersetzt. Es ist daher dringend ein deutliches Bekenntnis des Landes Kärnten/Koroška dazu einzufordern, dass der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien die wesentliche Rechtsquelle für den Schutz der Kärntner Slowenen ist und sich das Land Kärnten/Koroška dazu bekennt. Zum 70. Jahrestag wird das Land Kärnten/Koroška sich damit auseinandersetzen müssen, warum diese völkerrechtliche Verpflichtung durch sieben Jahrzehnte nicht vollständig umgesetzt wurde, das Land Kärnten/Koroška wird Konzepte vorlegen müssen, wie endlich die Umsetzung erfolgen soll, das Land Kärnten/Koroška wird auch erklären müssen, warum es dieser Verpflichtung so lange nicht nachgekommen ist. Es ist aber nicht akzeptabel einfach so zu tun, als ob der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien irgendeine Rechtsbestimmung wäre, welche man mit einer Erwähnung an einer Stelle in einem mehr als 50 Seiten umfassenden Bericht abtun könnte.

3) Zur Amtssprache:

Im Bericht werden die Rechtsquellen zur Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache korrekt wiedergegeben. Wieder fehlt aber jede kritische Auseinandersetzung mit der Praxis und der zugrunde liegenden Problematik:

a) Geltungsbereich:

Es ist möglich Slowenisch als Amtssprache in 14 von 36 Gemeinden des zweisprachigen Gebietes zu verwenden. In zwei weiteren Gemeinden, Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan, hängt dies von Wohnsitzerfordernissen ab. Das wird zwar im Bericht erwähnt, aber überhaupt nicht problematisiert, dass diese Wohnsitzerfordernisse sachlich nicht gerechtfertigt und verfassungswidrig sind – wenn sie nicht im Verfassungsrang beschlossen wären. Das ist ein Makel, der schon längst beseitigt gehörte, der ehemalige Präsident des Verfassungsgerichtshofes Karl Korinek bezeichnete die Regelung als „kleinlich“. Es bringt nichts, jedes Jahr zu wiederholen, dass es keine Wohnsitzerfordernisse mehr gibt, ausnahmsweise aber doch in zwei Gemeinden. Diese Wohnsitzerfordernisse gehören schlicht und einfach abgeschafft. Es ist aber bemerkenswert, dass darüber, trotz

der jedes Jahr wiederkehrenden Kritik, auch in der gegenständlichen Stellungnahme, keinerlei Diskussion stattfindet. Ist es denn wirklich nicht möglich eine Rechtslage, die man nur als peinlich bezeichnen kann, einfach einmal abzuschaffen?

- b) Es wird im Bericht überhaupt nicht problematisiert, warum die slowenische Sprache nur in 14 bzw., mit Vorbehalten, 16 Gemeinden von 36 als Amtssprache zugelassen ist. Es wird im Berichtszeitraum sehr wohl angeführt, dass seitens des Landes zweisprachige Formulare aufgelegt wurden, die für alle zugänglich sein sollen, und am Beispiel der Gemeinde Globasnitz/Globasnica ein Digitalisierungsprojekt umgesetzt wurde. Es ist aber bei der Präsentation und auch generell bis heute unklar geblieben, ob dieses Service allen zweisprachigen Gemeinden zur Verfügung steht oder nur den amtlich anerkannten. Es ist jedenfalls bisher kein Beispiel bekannt, dass eine nicht amtlich anerkannte zweisprachige Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich § 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes zu erwähnen. Jede österreichische Behörde hat die Möglichkeit, die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen und zu verwenden, wenn dies „den Verkehr mit den Parteien fördert“. Davon wird grundsätzlich ja auszugehen sein. Es fehlt eine klare Empfehlung des Landes Kärnten/Koroška an alle Gemeinden zumindest des zweisprachigen Gebietes, wenn nicht gleich des gesamten Landes Kärnten/Koroška, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Im Sinne des Art. 8 Abs. 2 B-VG ist sogar von auszugehen, dass ein Rechtsanspruch darauf gegeben ist, die „Kann-Bestimmung“ im § 13 Abs. 3 VGG / Volksgruppengesetz somit als „Muss-Bestimmung“ zu interpretieren ist.

Während positive Beispiele bedauerlicherweise fehlen, können etliche Negativbeispiele angeführt werden.

- Im Bericht wird ein Gewerbeverfahren vor der BH Völkermarkt/Velikovec angeführt, in welchem doch festgestellt wurde, dass die slowenische Sprache zu verwenden ist, was in weiterer Folge auch umgesetzt wurde. Im thematisch gleichen Verfahren wurden im Raumordnungs- bzw. Baurechtsverfahren auch Bescheiderlassungen in slowenischer Sprache sowie im Raumordnungsverfahren bereits zuvor die Übersetzung der zur Einsichtnahme vorliegenden Urkunden beantragt. Dies wurde von der Stadtgemeinde Bleiburg/Pliberk verweigert. Dazu erging eine Stellungnahme des Landes, in welcher ausgeführt wurde, die Verwendung der slowenischen Sprache sei in diesen Verfahren zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Diese Stellungnahme ist im Lichte des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien sowie des Art. 8 Abs. 2 B-VG nicht nachvollziehbar, es wurde eine Beschwerde eingebracht. Es dauerte Monate, bis die Stadtgemeinde

Bleiburg/Pliberk in der Lage war, die in slowenischer Sprache verfasste Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen, das Verfahren ist nach mittlerweile fast 2 Jahren noch immer anhängig. Der Bau, welcher Gegenstand des Verfahrens ist, ist mittlerweile schon fertiggestellt. So kann man zulässigen Rechtsmitteln jegliche Wirksamkeit nehmen.

- Bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land/Celovec-dežela ergingen Straferkenntnisse, in denen die slowenische Version inhaltlich erheblich von der deutschen Version abweicht. Es wurden diverse Vordrucke verwendet und, wenn sie irgendwie ähnlich wirkten, als Textbausteine für die slowenische Version des Bescheides verwendet. Das Landesverwaltungsgericht hat diese Straferkenntnisse aufgehoben.
- Ebenfalls vor der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land/Celovec-dežela wurden Eingaben der Partei mittels Google-Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt und im Bescheid wortwörtlich wiedergegeben. Das Ergebnis war schon bei der Anrede verheerend: Die Anrede „Spoštovani“ – sinngemäß „Sehr geehrte Damen und Herren“ wurde mit „Lieb“ übersetzt, in diesem Stil ging es weiter. Das ist eine Verhöhnung des Slowenischen als Amtssprache. Das Landesverwaltungsgericht hat die ausgesprochene Strafe zwar bestätigt, weil in weiterer Folge das Straferkenntnis korrekt verfasst war, es hat in seiner Entscheidung die Vorgangsweise der BH Klagenfurt-Land/Celovec-dežela aber sehr deutlich als unzulässig kritisiert.
- Nachdem seitens des Landes Kärnten/Koroška die zweisprachigen Formulare vorgestellt wurden, startete die Zeitung „Novice“ eine Umfrage in den zweisprachigen Gemeinden, ob diese Formulare verwendet werden. Die Mitarbeiter mehrerer zweisprachiger Gemeinden – namentlich Ebenthal/Žrelec und St. Margareten im Rosental/Šmarjeta v Rožu – erklärten zunächst, dies würde sie nicht betreffen, da sie keine amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden seien. Es ist erschütternd, wenn zweisprachige Gemeinden 69 Jahre nach dem Staatsvertrag von Wien und 47 Jahre nach der Amtssprachenverordnung noch immer nicht wissen, dass sie gesetzlich anerkannte zweisprachige Gemeinden sind. Angesichts dessen von „amtlich einsprachigen“ Gemeinden, wie etwa Völkermarkt/Velikovec oder Hermagor/Šmohor zu erwarten, die slowenische Sprache zu verwenden, was sie gemäß § 13 Abs. 3 VGG könnten, erscheint daher derzeit noch Wunschdenken zu sein. Es hat im Mai 2024 die slowenische Staatspräsidentin die Gemeinde Völkermarkt/Velikovec besucht, dies hätte ein Anlass sein können, zumindest symbolisch zu erklären, dass man nunmehr Slowenisch als Amtssprache zulassen werde (und vielleicht ein kleines Taferl mit slowenischer Aufschrift aufzustellen) – es war nicht möglich.
- Noch immer tauchen in Bescheiden aller Bezirkshauptmannschaften des zweisprachigen Gebietes rechtswidrige Hinweise auf, dass vor diesen Behörden nur die deutsche Sprache

als Amtssprache zugelassen ist. Dies sogar in Verfahren, in welchen gleichzeitig ein Bescheid in slowenischer Sprache erlassen wird. Darauf wird seit Jahren hingewiesen. Es ist erstaunlich, dass diese rechtswidrige Vorgangsweise nicht bereits abgeschafft wurde. Statt stolz darauf zu sein, in mehreren Sprachen Verwaltungshandlungen anbieten zu können, versucht man mit rechtswidrigen Hinweisen Abschreckungseffekte zu erzielen. Kritisch ist aber zu bemerken, dass darauf schon mehrfach aufmerksam gemacht wurde, ohne dass seitens des Landes oder einer Behörde irgendeine Reaktion erfolgt wäre. Weil gegen diese Falschankunft als solche kein Rechtsmittel zur Verfügung steht, ist es scheinbar allen Beteiligten egal. Eine Wertschätzung der Volksgruppe müsste anders ausschauen.

- Nachdem es in den letzten Jahren schon Besserungen gab, tauchten im letzten Jahr auch in in slowenischer Sprache geführten Verfahren zunehmend wieder in den slowenischsprachigen Versionen der Bescheide seltsame Ortsbezeichnungen auf, wie „v Klagenfurtu“, „v Villachu“ und ähnliches. Für all diese Orte gibt es slowenische Bezeichnungen, wenn Slowenisch als Amtssprache verwendet wird, ist die slowenische Bezeichnung des Ortes zu verwenden (auch wenn es keine zweisprachige Ortstafel gibt).
- In den Gemeindezeitungen des zweisprachigen Gebietes wird, auch wenn es sich um zweisprachige Gemeinden handelt, die slowenische Sprache nur marginal verwendet. Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, da es sich um Privatwirtschaftsverwaltung handelt. Dennoch widerspricht dies dem Geiste des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien und auch der Staatszielbestimmung des Art. 8 B-VG. Am Beispiel der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas ist ein Verfahren vor der Volksanwaltschaft anhängig. Trotz mehrfacher Anfragen seitens der Volksanwaltschaft hat die Gemeinde bisher keine Stellungnahme erstattet.

c) Gerichtssprache:

Im Berichtszeitraum gab es noch immer keine Reform der zweisprachigen Gerichtsbarkeit, obwohl der reine Zeitablauf dafür spricht, dass sie immer dringender wird. Maßgeblich ursächlich dafür ist die Blockadehaltung des Landes Kärnten/Koroška, welches sich darauf versteift, dass die drei bestehenden kleinen zweisprachigen Bezirksgerichte bestehen bleiben müssen, ohne sich gleichzeitig dafür auszusprechen, dass territorial die zweisprachige Gerichtsbarkeit auf Klagenfurt/Celovec, Villach/Beljak und Völkermarkt/Velikovec zu erweitern ist.

Es gibt beim Landesgericht Klagenfurt/Celovec erfreulicherweise die mittlerweile eindeutige Linie, dass für EU-Bürger die Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache problemlos ermöglicht wird. Es gab im letzten Jahr 3 Verfahren, in welchen mit EU-Bürgern

die Verhandlungen in slowenischer Sprache durchgeführt wurden. Dies beweist eindrücklich, dass die Richterschaft und das Personal der Justiz kein Problem damit haben, die slowenische Sprache als Gerichtssprache zu verwenden, das einzige Problem damit hat die Politik. Es ist ein klarer Fall von Inländersdiskriminierung, wenn EU-Bürger aus Laibach/Ljubljana oder Triest/Trst/Trieste in Klagenfurt/Celovec die slowenische Sprache als Gerichtssprache verwenden dürfen, einheimische Kärntner Slowenen, wenn sie nicht aus einem der drei zweisprachigen Gerichtssprengel stammen, aber nicht.

Der Landeshauptmann von Kärnten/Koroška wurde aufgefordert, sich gegen diese Inländerdiskriminierung zu positionieren, eine Antwort erfolgte nicht.

Der Präsident des Landesgerichtes Klagenfurt/Celovec wurde aufgefordert, per Weisung dafür zu sorgen, dass auch österreichische Staatsbürger vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec die slowenische Sprache als Gerichtssprache verwenden dürfen, unabhängig von Wohnsitzerfordernissen. Der Präsident antwortete, dass dies ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Entscheidungsgewalt der Richter:Innen wäre. Es bleibt somit festzuhalten, dass derzeit jede Richterin, jeder Richter, an jedem Gericht des zweisprachigen Gebietes, einschließlich Klagenfurt/Celovec und Villach/Beljak, natürlich berechtigt ist im Sinne des § 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes Slowenisch als Gerichtssprache zuzulassen. Es besteht aber derzeit kein Anspruch darauf, sondern bleibt diese Entscheidung dem einzelnen Richter überlassen. Es ist nicht zumutbar von den Parteien zu verlangen, jeweils zu Beginn eines Verfahrens Zivilcourage zu beweisen und sich allenfalls beim Richter unbeliebt zu machen. Eine gesetzliche Regelung ist unabdingbar, sie wird derzeit nach wie vor durch das Land Kärnten/Koroška – nicht rechtlich, aber politisch – blockiert.

4) Zweisprachige Topographie:

Es wurde seit dem Vorbericht keine einzige zusätzliche zweisprachige Ortstafel aufgestellt, ebenso kein einziger zusätzlicher zweisprachiger Wegweiser. Während in der Vergangenheit auf die in der Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung vorgebrachten Kritikpunkte immerhin eingegangen wurde und vereinzelt es sogar vorgekommen ist, dass zusätzliche zweisprachige Bezeichnungen aufgestellt wurden, kommt dies in letzter Zeit leider nicht mehr vor. Das Interesse am Thema ist merklich abgeflaut. Es wird so getan, als ob das Problem gelöst wäre.

Das ist es nicht. Es gibt derzeit 184 Orte mit zweisprachigen Tafeln, nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes vor der Reform 2011 müßten es rund 370 sein, würde man den Staatsvertrag von Wien aus dem Jahre 1955 ernst nehmen, müßten es rund 840 sein.

Es gibt positive Strömungen in einzelnen Gemeinden, wo die Aufstellung weiterer zweisprachiger Bezeichnungen befürwortet wird. Bedauerlicherweise scheitern diese Bemühungen an einzelnen Gemeinderäten, selbst wenn die Mehrheit innerhalb der Gemeinde dafür wäre. Es ist keine Partei (der Mehrheitsbevölkerung) bereit, einen innerparteilichen Konflikt wegen der Frage der zweisprachigen Ortstafeln zu riskieren. Daran scheitert die Aufstellung zusätzlicher zweisprachiger Ortstafeln in zumindest 4 Gemeinden, von denen es bekannt ist, dass grundsätzlich sogar die Mehrheit des Gemeinderates nichts dagegen hätte.

Dies zeigt die Absurdität der sogenannten „Öffnungsklausel“, die in Wahrheit keine ist. Die Achtung und Durchsetzung der Minderheitenrechte wird davon abhängig gemacht, ob die Mehrheit dem zustimmt. Das ist eine völlige Umkehr dessen, was Minderheitenrechte grundsätzlich bedeuten. Minderheitenrechte heißen deshalb so, weil sie niemals davon abhängig sein dürfen, ob die Mehrheit damit einverstanden ist, sie sollen die Rechte der Minderheit schützen. Die Theoretiker der „Öffnungsklausel“ aus dem Jahre 2011 haben diese grundlegende Problematik des Minderheitenschutzes verkannt und dafür gesorgt, dass in etlichen Südkärntner Gemeinden es möglich ist, dass zwei oder drei Gemeinderäte der SPÖ oder der ÖVP (von der FPÖ muss man in diesem Zusammenhang nicht reden) bewirken, dass ein völkerrechtlich und verfassungsrechtlich anerkanntes Grundrecht der Volksgruppe nicht umgesetzt wird. Auch in diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass es eine billige Ausrede ist, darauf zu verweisen, dass der Bundesgesetzgeber dies nicht vorgesehen hat. Es ist trotz der bestehenden, völkerrechtswidrigen, weil dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien nicht entsprechenden, Rechtslage möglich, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, wenn in den einzelnen Gemeinden der Wille dafür besteht. Nirgends steht geschrieben, dass man keine zweisprachigen Ortstafeln aufstellen darf, es ist seit 2011 nur nicht mehr vorgeschrieben, dass man sie aufstellen muss.

Dabei ist zu betonen, dass dies auch für zweisprachige Straßenschilder und sonstige topographische Bezeichnungen gilt. Es ist nicht verboten, sie zweisprachig zu gestalten. Die Rechtslage im Burgenland/Gradišče unterscheidet sich diesbezüglich nicht von jener in Kärnten/Koroška. Ein Blick in die Gemeinde Trausdorf/Trajštof zeigt, dass es ohne weiteres möglich ist, sämtliche Bezeichnungen zweisprachig auszuführen. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn in Kärnten behauptet wird, dies sei gesetzlich nicht möglich, wenn aufgrund der völlig identischen Rechtslage nach dem Volksgruppengesetz im Burgenland dies sehr wohl möglich ist.

Soweit seitens des Landes der Einwand käme, man würde zweisprachige Beschriftungen ohnehin befürworten, könne die Gemeinden angesichts der Gemeindeautonomie dazu aber nicht verhalten, sei die Bemerkung erlaubt, für die große Mehrzahl der Wegweiser und Bezeichnungen das Land selbst in Form der Landesstraßenverwaltung zuständig ist. Es wäre das Land gefordert, mit gutem Beispiel voranzugehen, wieder ist darauf hinzuweisen, dass es erlaubt ist zweisprachige Bezeichnungen zu verwenden, auch wenn sie nicht vorgeschrieben sind. Das Land

Kärnten/Koroška möge sich endlich klar und deutlich zur slowenischen Volksgruppe bekennen – und nicht nur in Sonntagsreden, ohne Konsequenzen. Die regierenden Parteien mögen die Angst vor einer ewig deutschnationalen Oppositionspartei endlich ablegen. Wenn man darauf warten will, bis der letzte Deutschnationale sich zu einem Völkerverständiger bekehrt, wird es zu spät sein.

5) Bildungswesen:

Laut Bericht gibt es Fortschritte im Bereich der zweisprachigen Elementarpädagogik zu vermelden, es gibt erstmalig eine Art. 15 a B-VG-Vereinbarung, welche es ermöglicht, zweckgebunden zusätzliche Mittel für das zweisprachige Kindergartenwesen abzurufen. Es ist anzuerkennen, dass dies im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein Fortschritt und ein Anreiz für die Förderung der zweisprachigen Elementarpädagogik ist.

Das kann aber nicht verdecken, dass die Schattenseiten im Bereich der zweisprachigen Elementarpädagogik noch immer bei weitem überwiegen:

- Es gibt noch immer keinen Rechtsanspruch auf zweisprachige Kindergartenerziehung, was Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien in einem modernen Verständnis widerspricht.
- Es gibt noch immer kein anerkanntes Curriculum für die Ausbildung der zweisprachigen Elementarpädagoginnen und keine Anerkennung von deren Qualifikation.

Schon allein diese Punkte sind derart elementar, dass man überhaupt nicht davon reden kann, dass es irgendeine zufriedenstellende Regelung im Bereich der zweisprachigen Elementarpädagogik gebe. Die grundlegendsten Punkte – Recht auf zweisprachige Erziehung und Qualifikation der Pädagoginnen – sind nicht erfüllt. Das Zeugnis ist ein eindeutiges Nichtgenügend.

Geradezu absurd wird es, wenn von Elementarpädagoginnen, die für die Erziehung in slowenischer Sprache als Nativespeakerinnen herangezogen werden, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C-1 gefordert werden. Anders gesagt: Kindergärtnerinnen, die die Kinder nur in slowenischer Sprache betreuen sollen, müssen Deutsch auf Maturaniveau beherrschen, obwohl sie Deutsch gar nicht verwenden sollen. Die zuständige Abteilung der Landesregierung fordert die Einhaltung dieser Kriterien mit Vehemenz. Dabei ist dies unionswidrig: von österreichischen Staatsbürger:Innen werden Deutschkenntnisse, egal auf welchem Niveau, nicht abgeprüft. Es gibt in der Praxis Fälle, dass österreichische Kindergärtnerinnen Deutsch auf einem Niveau von vielleicht B-1 beherrschen, aber problemlos eingesetzt werden, während EU-Bürgerinnen aus Slowenien an der C-1-Hürde scheitern. In anderen Bundesländern ist dies schon längst kein Problem mehr, in Kärnten wird daraus ein Kulturkampf gemacht. Es scheint so, dass es der zuständigen Abteilung der Landesregierung nicht darum geht, entsprechend qualifizierte Pädagoginnen für die Kindergartenbetreuung beizuziehen, sondern dies nach Möglichkeit zu verhindern – aus welchen

Gründen auch immer. Rational ist die völlig unbewegliche Haltung einzelner Beamtinnen in der Abteilung 6 nicht mehr nachvollziehbar. Es ist aber auch nicht zumutbar, dass Elementarpädagoginnen allenfalls Verfahren bis zum EuGH führen sollten, um die Unionswidrigkeit der Vorgangsweise der Kärntner Bildungsabteilung nachzuweisen.

Nicht minder desaströs stellt sich die Sachlage im Schulbereich dar. Die in den vorangegangenen Stellungnahmen wiedergegebene Kritik am bestehenden System bleibt aufrecht, es hat sich ja bedauerlicherweise überhaupt nichts geändert. Auf diese – ausführlichen – Stellungnahmen wird daher verwiesen. Es hat sich die Situation aber leider nicht verbessert, sondern im Gegenteil verschlechtert.

- Ohne jede Vorabinformation und ohne jede Konsultation wurde ein neuer Lehrplan für das zweisprachige Schulwesen erlassen, welcher es ermöglicht, dass der Slowenischunterricht um zwei Stunden geringer ausfällt als der Deutschunterricht. Dies widerspricht § 16 des Minderheitenschulgesetzes. Die zuständige Abteilung in der Bildungsdirektion hatte angeblich einen „Maulkorberlass“, welchen sie, unverständlicherweise, befolgte. Die Volksgruppenvertretungsorganisationen haben von dieser Maßnahme, die für die slowenische Volksgruppe natürlich einschneidend ist, eher zufällig erfahren, nachdem die Schulleiter:Innen informiert wurden. Es stellte sich heraus, dass diese Maßnahme dem geschuldet war, dass man einen Gleichklang mit den burgenländischen Kroaten herstellen wollte. Dabei wurde aber übersehen, dass bei den Kärntner Slowenen das Anmeldeprinzip gilt, während es bei den burgenländischen Kroaten das Abmeldeprinzip gibt. Dann sollte man eben bei den Kärntner Slowenen auch das Abmeldeprinzip einführen. Es ist nicht akzeptabel und nicht nachvollziehbar, dass man die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe von einer wesentlichen Maßnahme für das Bildungswesen der Volksgruppe erst informiert, nachdem diese bereits beschlossen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass man das Abmeldeprinzip und das Anmeldeprinzip, also Birnen und Äpfel, gleich behandelt. Es ist skandalös, dass diese Maßnahme ohne jegliche Diskussion mit der Volksgruppe durchgezogen wurde und von der Beamtenschaft, auch jener aus der slowenischen Volksgruppe, einfach abgenickt wurde.
- Im Bereich des Slowenischen Musikschulwesens war die Volksgruppe zu sehr weitgehenden Kompromissen bereit, im Glauben, in Zukunft einen einvernehmlichen Weg zu gehen. Sie wurde schon bei der Übernahme der slowenischen Musikschule durch das Land Kärnten eines Besseren belehrt, als, entgegen den Vereinbarungen, plötzlich durch Landtagsbeschluss die Stundenanzahl um ein Drittel gekürzt wurde. Nun geht die Geschichte weiter. Bei der Bestellung der neuen Leitung der Slowenischen Musikschule, die nunmehr eine Abteilung der Musikschule des Landes Kärnten/Koroška ist, wurde die slowenische Volksgruppe bzw. wurden die slowenischen Vertretungsorganisationen und

auch der bisherige Leiter der Slowenischen Musikschule nicht einmal gefragt. Man behandelt die Volksgruppe nur noch als Objekt und nicht mehr als Gesprächspartner.

- Eine Fortsetzung findet dieses Kapital bei der Suche nach einer neuen Schulleitung für das Slowenische Gymnasium. Bis vor Kurzem war die Schulleiterprüfung vor der Ernennung nicht verpflichtend, sie konnte nachgeholt werden. Seit 2023 ist sie verpflichtend, der Kurs dauert jedoch zwei Jahre. Das Ministerium und die Bildungsdirektion haben nicht bedacht, dass es sich beim Slowenischen Gymnasium um eine besondere, im Staatsvertrag vorgesehene Schule handelt, bei der auf jeden Fall alle Lehrenden eine entsprechende Einstellung gegenüber der Volksgruppe und selbstverständlich Slowenischkenntnisse aufweisen müssen, aber natürlich nicht alle eine Schulleiterprüfung haben. Man schaffte es nicht, dies rechtzeitig zu vermitteln, mit dem Ergebnis, dass keiner der Bewerber nach der Pensionierung der derzeitigen Schulleiterin eine Schulleiterprüfung aufgewiesen hatte. Es ist ein Organisationsversagen des Ministeriums, das übersehen hat, dass es sich beim Slowenischen Gymnasium um einen Sonderfall handelt, wo man keine Auswahl aus dem österreichweiten Pool der Lehrer:Innen zur Verfügung hat, sondern eine begrenzte Anzahl von Menschen, die slowenisch reden und sich zur slowenischen Volksgruppe bekennen. Als es soweit war, galt aber „Vurschrift is Vurschrift“, mit der Flexibilität des Bildungsministeriums in diesem Fall hätte die Volksgruppe das Slowenische Gymnasium niemals erhalten.

Die slowenischen Vertretungsorganisationen haben aus diesem Anlass gemeinsam mit der Eltern- und der Schüler:Innenvertretung folgendes Schreiben an die zuständigen Stellen verfasst:

An die
Herren
Bundesminister für Bildung Dr. Martin Polaschek und
Landeshauptmann von Kärnten Dr. Peter Kaiser

per E-Mail: martin.polaschek@bmbwf.gv.at; Peter.KAISER@ktn.gv.at
Zur Kenntnis: marfin.netzer@bmbwf.gv.at; ministerium@bmbwf.gv.at; sabine.sandrieser@bildung-ktn.gv.at;
michael.vrbinc@bildung-ktn.gv.at; bg-klu-slow@bildung-ktn.gv.at; wolfgang.sobotka@parlament.gv.at;
susanne.raab@bka.gv.at; hanspeter.huber@bmbwf.gv.at

Klagenfurt/ Celovec, 13. 06. 2024

Betrifft: Schulleitung am BG und BRG für Slowenen/ZG in ZRG za Slovence in
Klagenfurt/Celovec

Sehr geehrte Verantwortliche für die Bildungspolitik in Österreich/Avstrija und Kärnten/Koroška!

Wir wenden uns an Sie in großer Sorge um die Zukunft der wichtigsten Bildungseinrichtung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten/Koroška, dem Slowenischen Gymnasium in Klagenfurt/Celovec.

Nach langen Jahren provisorischer Lösungen wurde die Neubesetzung der Schulleitung an dieser österreichweit einzigartigen und herausragenden Bildungseinrichtung ausgeschrieben. Es haben sich zwei Bewerberinnen und ein Bewerber gemeldet, die alle aus der Sicht der slowenischen Volksgruppe geeignet wären, die Leitung der wichtigsten Schule der slowenischen Volksgruppe zu übernehmen.

In weiterer Folge wurde seitens der Bildungsdirektion mitgeteilt, dass keiner der Kandidaten:in ein den Bewerbungskriterien entspreche. Es fehle eine „Schulleiterprüfung“.

Es droht der Zustand, dass dem Slowenischen Gymnasium eine Schulleitung von außen vorgesetzt wird, womöglich ohne ausreichende Slowenischkenntnisse, ohne Verankerung in der Volksgruppe, ohne Zustimmung der Volksgruppe.

Mit derartigen bürokratischen Vorgaben hätte Bundesminister Drimmel das Bundesgymnasium für Slowenen im Jahre 1957 niemals gründen können, es wäre nicht möglich gewesen, dass sich diese Schule nunmehr in fast sieben Jahrzehnten zu einer der erfolgreichsten Schulen des Landes entwickelt hätte.

Die Elternvertretung, die Schüler:Innen-Vertretung und die slowenischen Vertretungsorganisationen sind bestürzt darüber, wie ungeplant und unprofessionell mit der Besetzung einer der für die slowenische Volksgruppe in Kärnten wichtigsten Positionen überhaupt vorgegangen wird.

Es war seit Jahren bekannt, dass eine Neubesetzung der Schulleitung ansteht.

Ebenso hat man seit Jahren offenbar nichts dagegen gehabt, mit einem Provisorium, sowohl bei der Schulleitung des BG und BRG für Slowenen, als auch im Bereich der Minderheitenschulabteilung der Bildungsdirektion zu leben.

Nun plötzlich werden formale Kriterien in den Vordergrund geschoben.

Wir betonen, dass eine „eigene Mittelschule“ für die Volksgruppe Teil des Staatsvertrages von Wien ist, ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht der Volksgruppe. Ebenso ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht der Volksgruppe die Einrichtung einer eigenen Abteilung der Schulaufsichtsbehörde.

In den letzten Jahren wird die Schule aber so behandelt, wie eine x-beliebige andere Schule. Den Vertretungsorganisationen der Volksgruppe wird keine Mitsprachemöglichkeit bei der Besetzung der Schulleitung mehr eingeräumt, nicht einmal ein Anhörungsrecht. Dies ist unserer Ansicht nach eine Verletzung der Bestimmungen des Staatsvertrages von Wien.

Sollte es bei der Bestellung der neuen Schulleitung des Slowenischen Gymnasiums zu Ergebnissen kommen, mit denen die Lehrerschaft, die Schülerschaft und die Vertretungsorganisationen der Volksgruppe nicht übereinstimmen können, müssen wir uns geeignete rechtliche und politische Schritte wegen Verletzung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien vorbehalten.

Wegen der sensiblen Materie wollen wir derzeit nicht die Öffentlichkeit suchen. Wir hoffen aber, dass dies nicht notwendig werden wird.

Wir waren schon vor Kurzem bestürzt darüber, dass bei der Neubestellung der Leitung der Slowenischen Musikschule die slowenischen Vertretungsorganisationen nicht gefragt wurden. Bei der Besetzung der Schulleitung unserer wichtigsten Bildungseinrichtung darf sich dies nicht wiederholen.

Sollte aus formalrechtlichen Gründen es erforderlich sein, dass die Kandidatinnen oder der Kandidat eine Ergänzungsprüfung ablegt, möge der ausgewählten Kandidatin, dem ausgewählten Kandidaten eine entsprechende Frist eingeräumt werden — wir haben mit Provisorien zu leben gelernt. Unzulässig wäre es jedoch, eine Schulleitung gegen den Willen der Elternvertretung, der Schülervertretung, des Professorenkollegiums, des Absolventenverbandes des BG und BRG für Slowenen und der politischen Vertretung der slowenischen Volksgruppe einzusetzen.

Wir ersuchen dringend um die Einräumung eines womöglich gemeinsamen - Gesprächstermines, da innerhalb der Volksgruppe erhebliche Beunruhigung zu konstatieren ist.

Mit freundlichen Grüßen / S prijaznimi pozdravi



Marko Oraže
Rat der Kärntner Slowenen
Narodni svet koroških Slovencev



Manuel Jug
Zentralverband slowenischer Organisations
Zveza slovenskih organizacij



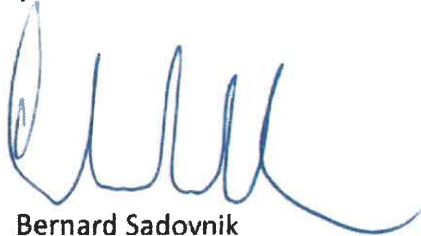
Valentin Inzko

Valentin Inzko
Vertreter der Absolvent:innen des BG/8RG für Slowenen
Združenje absolventk in absolventov ZG/ZRG za Slovence



Brigitte Neuwersch

Brigitte Neuwersch
Elternverein
Združenje staršev



Bernard Sadovnik
Bernard Sadovnik

Gemeinschaft der Kärntner Sloweninnen und Slowenen
Skupnost Slovenk in Slovencev



Dana Gregorič

Schülervertretung
Zastopniki učencev ZG/ZRG za Slovence

Seit Jahren wird seitens der slowenischen Vertretungsorganisationen bemängelt, dass es kein Gespräch mit den zuständigen Stellen gibt, und wenn doch, dann ein Gespräch ohne Verständnis, weil sich niemand vorbereitet hat und sich scheinbar in den zuständigen Ministerien leider niemand mehr im Minderheitenschulwesen auskennt. Wir bedauern außerordentlich den Abgang einiger Beamter, die uns durch Jahrzehnte begleitet haben, für welche es aber leider noch keine geeigneten Nachfolger gibt.

Zu hinterfragen wäre, ob die derzeitige Organisation in der Bildungsdirektion für Kärnten dem Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien entspricht. Es ist völkerrechtlich verbindlich eine eigene Abteilung für das Minderheitenschulwesen vorgesehen. Diese Abteilung gibt es derzeit nicht. Die derzeitigen Mängel sind auch darauf zurückzuführen sind, dass keine Abteilung für eine

einheitliche Leitung des Minderheitenschulwesens vorhanden ist. Es wäre sicherzustellen, dass das Minderheitenschulwesen nicht ohne Absprache mit der Vertretung der Volksgruppe gestaltet wird.

6) Internationale Bemühungen:

Im Bericht wird, was positiv ist, die von allen Vertretungsorganisationen unterstützte Petition im Europäischen Parlament angeführt. Allerdings wird sie nicht inhaltlich näher erläutert. Da die Petition den Erfolg hatte, im Ausschuss zur weiteren Behandlung angenommen zu werden und es sich um ein einheitliches Dokument aller slowenischen Vertretungsorganisationen handelt, soll es hier wiedergegeben werden:

Petition an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zur Sicherung der Minderheitenrechte in Österreich und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit

eingereicht von: Gabriel Hribar (Enotna Lista), Valentin Inzko (Narodni Svet koroških Slovencev), Bernard Sadovnik (Skupnost koroških Slovencev in Slovenk), Manuel Jug (Zveza slovenskih organizacij)

Einleitung

Wir, die unterzeichnenden Vertreter der slowenischen Volksgruppe, setzen uns vehement für die Wahrung der Minderheitenrechte in Österreich ein. Unter Anerkennung der zuletzt gesetzten positiven Maßnahmen, wie z.B. Erhöhung der Volksgruppenförderung, Medienförderung, Art.15 a B-VG-Vereinbarung zur Elementarpädagogik und insbesondere der positiven Weiterentwicklung im Bundesland Kärnten richten wir unsere besorgte Aufmerksamkeit auf die mangelhafte Umsetzung der Minderheitenrechte in Österreich, insbesondere im Hinblick auf die slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška.

Die slowenische Volksgruppe in Österreich genießt zwar umfassende Minderheitenrechte gemäß der österreichischen Bundesverfassung und internationalen völkerrechtlichen Abkommen, jedoch werden diese nicht ausreichend im Sinne des Staatsvertrags von Wien umgesetzt. Dies führt unter anderem zu einer Erosion von Sprache und Kultur, zu einer Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien und zu erheblichen Mängeln bei der gleichwertigen Wahrung der Minderheitensprache in den Bereichen Bildung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

Im Bildungswesen sind Defizite bei der Umsetzung des Staatsvertrags von Wien zu verzeichnen, insbesondere in nicht geregelten Bereichen wie der Elementarpädagogik, der Freizeitpädagogik sowie im Bereich der Berufsschulen. Darüber hinaus ist die Nutzung der slowenischen Sprache in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht akzeptablen Einschränkungen unterworfen, was

dringend klarer gesetzlicher Regelungen bedarf, um die Anwendung der Sprache im gesamten Siedlungsgebiet zu gewährleisten. Die Republik Österreich ist bis heute auch nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen, das 2011 mit der Volksgruppe vereinbarte Memorandum hinsichtlich der zügigen Novellierung des veralteten Volksgruppengesetzes umzusetzen. Zudem wurde dies auch im aktuellen Regierungsprogramm der Bundesregierung festgehalten, aber bisher nicht umgesetzt.

Wir appellieren daher an das Europäische Parlament, die Angelegenheit im Rahmen fundamentaler europäischer Werte und der Rechtsstaatlichkeit zu prüfen und Kontakt mit der Republik Österreich aufzunehmen. Österreich muss seinen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag von Wien und den völkerrechtlichen Abkommen zum Minderheitenschutz (FCNM und ECMRL) nachkommen und die Bestimmungen in der Ausführungsgesetzgebung konsequent umsetzen sowie die Ziele des Europäischen Bildungsraumes verwirklichen, um den Fortbestand der Volksgruppe, deren Kultur und Sprache, zu sichern.

Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Minderheitenschutz in Österreich sind auf verschiedenen Ebenen und durch mehrere nationalen Gesetze sowie völkerrechtliche Abkommen geregelt. Diese rechtliche Grundlage stellt sicher, dass die Rechte und die kulturelle Identität und Sprache der slowenischen Volksgruppe in Kärnten geschützt werden.

Österreich hat sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) als auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML) ratifiziert. Es ist wichtig zu betonen, dass sämtliche in dieser Petition vorgebrachten Problemfelder auch seitens des Europarats in seinen Empfehlungen und Berichten zu beiden Abkommen festgestellt und kritisiert wurden, trotz positiver Würdigung einiger gesetzten Maßnahmen.

In Artikel 8 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) wird betont, dass Österreich seine gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt, insbesondere bei den autochthonen Volksgruppen, schätzt und schützt. Dies umfasst die Achtung, Sicherung und Förderung von Sprache, Kultur sowie dem Fortbestand dieser Volksgruppen.

Artikel 19 Staatsgrundgesetz: Diese Bestimmung betont die Gleichberechtigung der "landesüblichen Sprachen" und legt den Grundstein für den Schutz der slowenischen Sprache. Allerdings ist die Umsetzung dieses Artikels mangelhaft, insbesondere in Bezug auf die Festlegung der slowenischen Sprache als zweite Landessprache in Kärnten.

Gemäß Artikel 66 bis 68 des Staatsvertrags von St. Germain sollten österreichische Staatsangehörige, die Minderheiten nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, dieselben

Rechte und Garantien wie andere Staatsangehörige genießen. Dies schließt das Recht auf Schulen in ihrer Muttersprache ein, sowie Erleichterungen im öffentlichen Unterrichtswesen und angemessene finanzielle Unterstützung für Bildung und kulturelle Einrichtungen. Bedauerlicherweise werden diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichend umgesetzt, insbesondere im erzieherischen Bereich.

Ebenso enthalten das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Volksgruppengesetz verfassungsrechtliche Bestimmungen sowie die Kärntner Landesverfassung in den Artikeln 5 und 69a.

Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien: Besondere Bedeutung kommt Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien zu. Dieser Artikel gewährt der slowenischen Volksgruppe umfassende Rechte, einschließlich des Elementarunterrichts und eine verhältnismäßige Anzahl an Mittelschulen, des Gebrauchs der slowenischen Sprache in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung und Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur in slowenischer Sprache. Trotz dieser rechtlichen Grundlage wird Artikel 7 in vielen Bereichen unzureichend umgesetzt und restriktiv interpretiert.

1. Bildungswesen:

*Obwohl der österreichische Staatsvertrag von 1955 in Art. 7 den Elementarunterricht in slowenischer Sprache garantiert, gibt es nach wie vor keine volksgruppenrechtlichen Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene für zweisprachige Kindertagesstätten und Kindergärten, keine Regelungen für die Ausbildung und Anerkennung der Qualifikationen von zweisprachigen Elementarpädagog*innen sowie keine Regelungen für zweisprachige Horte oder zweisprachige Freizeitpädagogik im Allgemeinen. Zudem gibt es im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten im Bereich der Mittelschulen noch immer keinen zweisprachigen Unterricht. Die Tatsache, dass Slowenisch in vielen Schultypen, wie beispielsweise Berufsschulen, nicht angeboten oder nicht vorgeschrieben ist und durch eine zu hoch vorgeschriebene Mindestanzahl von Anmeldungen verhindert wird, führt dazu, dass der Gebrauch dieser Sprache verloren geht.*

Außerdem muss aufgrund der Migration von Volksgruppenangehörigen in größere Ballungszentren der Erwerb der Volksgruppensprachen auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete sichergestellt werden, wie es vom Europarat im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen gefordert wird.

Eine neue Verordnung über die Lehrpläne für die Volksschulen sieht unter anderem vor, dass für Schülerinnen und Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht in Kärnten/Koroška angemeldet

sind, der Fachunterricht in Deutsch 4-6 Stunden, der Fachunterricht in Slowenisch 3-4 Stunden pro Woche betragen soll. Obwohl das Minderheitenschulgesetz für Kärnten festlegt, dass der Unterricht in beiden Sprachen in annähernd gleichem Ausmaß stattfinden muss, wurde hier eine ungleiche Verteilung des Sprachunterrichts vorgenommen und 2 Slowenisch-Stunden gestrichen. Von besonderer Bedeutung bei der Umsetzung der Verordnung ist, dass in den Volksschulen das mögliche Ausmaß des Förderunterrichts in slowenischer Sprache um 4 Stunden angehoben wird und dass auch in den Kompetenzbereichen die slowenische Sprache verwendet wird.

2. Verwendung der slowenischen Sprache in der Gerichtsbarkeit:

Die Frage der zweisprachigen Gerichtsbarkeit in Kärnten ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Minderheitenrechte. Aktuell ist Slowenisch als Gerichtssprache nur vor drei Bezirksgerichten zugelassen, was lediglich ein Drittel des zweisprachigen Gebiets abdeckt. Das Landesgericht Klagenfurt/Celovec ermöglicht hingegen allen EU-Bürgern die Verwendung der slowenischen Sprache vor Gericht (EuGH-Entscheidung Bicikel und Franz), jedoch bleibt dies den Kärntner Sloweninnen und Slowenen, die nicht aus den zweisprachigen Sprengeln stammen — also der Großteil — versagt, da Inländerdiskriminierung in diesem Kontext erlaubt ist.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Ausweitung der Zulassung der slowenischen Sprache als Gerichtssprache auf das gesamte zweisprachige Gebiet seit Jahren von VolksgruppenvertreterInnen und ExpertInnen gefordert wird. Es besteht dringender Handlungsbedarf, da schon seit Unterzeichnung des Staatsvertrages die vollumfängliche Umsetzung des Staatsvertrags von Wien nicht gewährleistet ist.

An den derzeit bestehenden Bezirksgerichten gibt es keine geregelten Kriterien für die Beherrschung der slowenischen Sprache bei der Einstellung von Personal. Die Konsequenz dieser Situation ist, dass nur noch einer der Richter an den drei zweisprachigen Gerichten tatsächlich zweisprachig ist, was dazu führen könnte, dass die zweisprachige Gerichtsbarkeit in naher Zukunft nur noch auf dem Papier existiert, selbst für den derzeit geregelten Teil.

All dies steht im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrags von Wien, der die volle Ausweitung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit auf das zweisprachige Siedlungsgebiet garantiert.

3. Verwendung der slowenischen Sprache in der Verwaltung:

In der öffentlichen Verwaltung mangelt es ebenso wie in der Gerichtsbarkeit an sachkundigem zweisprachigem Personal. Bei Ausschreibungen für Stellen im zweisprachigen Bereich werden Kenntnisse der slowenischen Sprache oft nicht als Kriterium berücksichtigt, obwohl der lebendige Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben von immenser Bedeutung für den Erhalt der Minderheitensprache ist. Deshalb bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung, die die Kenntnis der slowenischen Sprache für Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit

in einem angemessenen Ausmaß vorschreibt. Aktuell kann die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache nur auf ausdrücklichen Antrag erfolgen und ist meist mit erheblichen Verzögerungen verbunden. Dies führt dazu, dass diese Möglichkeit kaum genutzt wird. In der Praxis wird von den Behörden von sich aus so gut wie nie Slowenisch verwendet, abgesehen von einigen wenigen Behörden und Gemeinden. Dies steht im Gegensatz zu Beispielen bewährter Praxis in vielen europäischen Ländern.

In amtlichen Verlautbarungen fällt auf, dass die zentrale Rechtsquelle für die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache, nämlich Artikel 7 Ziffer 3 des Staatsvertrags von Wien, nicht umgesetzt wird. Insofern muss auch das Volksgruppengesetz novelliert werden. Daher wird noch einmal die Forderung bekräftigt, dass Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 Staatsvertrag von Wien unverzüglich erlassen werden.

4. Novellierung des Volksgruppengesetzes:

Im Zuge der Ortstafelverhandlungen im Jahr 2011 wurde im Memorandum betreffend „zweisprachige, topographische Aufschriften, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe“ die zügige Verabschiedung eines "neuen Volksgruppengesetzes" festgelegt. Das Koalitionsprogramm der aktuellen Bundesregierung aus dem Jahr 2020 sieht auf Seite 12 unter anderem auch eine „Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmung zu Volksgruppen“ und ein „Bekenntnis zum Minderheitenschulwesen, Minderheitensprachen, Topographie“ vor.

Bisher wurde weder ein entsprechender Entwurf vorgelegt, noch wurden diesbezügliche Gespräche mit den VertreterInnen der Volksgruppe geführt.

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Trotz der umfangreichen nationalen Bestimmungen zum Minderheitenschutz und völkerrechtlichen Verpflichtungen werden die Rechte nationaler Minderheiten in Österreich, insbesondere in der Ausführungsgesetzgebung, nicht angemessen berücksichtigt. Diese unzureichende Berücksichtigung stellt eine ernsthafte Herausforderung dar und steht im Widerspruch zu den rechtsstaatlichen Prinzipien. Dies erfordert dringende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Rechte in vollem Umfang respektiert und geschützt werden, und um die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu wahren.

Aufgrund des Ortstafelkompromisses von 2011 wurde die Amtssprachen- und Topographieregelung mit Zustimmung der damaligen Volksgruppenvertreter im Verfassungsrang beschlossen. Hier besteht weiterer Regelungsbedarf und Verbesserungsbedarf im Sinne des Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien hinsichtlich der Amtssprache, insbesondere im Falle der Amtssprachenregelung für die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas sowie St. Kanzian/Škocjan, der

Amtssprache vor allen Selbstverwaltungskörperschaften im nichtterritorialen Selbstverwaltungsbereich und im Bereich der zweisprachigen Gerichtsbarkeit.

Um die Durchsetzung der Minderheitenrechte zu gewährleisten ist die Regelung und Einführung eines Klagerechts (Rechtsbehelfes) für die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe umzusetzen. Damit könnte man den rechtlichen Einschränkungen Einhalt gebieten und den genannten völkerrechtlichen Minderheitenschutzabkommen und den Grundprinzipien eines demokratischen Rechtsstaats entsprechen.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass sich Vertreter der slowenischen Volksgruppe in verschiedenen Verfahren bereits mehrfach auf die Bestimmungen der Europäischen Minderheitenschutzkonventionen, sowohl auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, berufen haben. Es bedarf einer Bewusstseinsbildung darüber, dass es sich um geltendes und für die Republik Österreich verbindliches Recht handelt. Es gibt Verletzungen dieser Europäischen Konventionen in verschiedenen Bereichen, im Bereich des Bildungswesens, der Amtssprache und der zweisprachigen Gerichtsbarkeit. Die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe haben jedoch aufgrund des Fehlens individueller Rechte und kollektiver Klagebefugnisse begrenzte Möglichkeiten, diesen Rechtsverletzungen zu begegnen.

In diesem Zusammenhang fordert der Europarat in seinen Empfehlungen, (zum vierten Staatenbericht zur FCNM), einen umfassenden Modernisierungsprozess des Volksgruppenrechts. Dabei geht es darum, sicherzustellen, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten konsequent auf alle Angehörigen nationaler Minderheiten angewendet wird. Dies soll auf der Grundlage eines Individualrechtsansatzes geschehen und gegebenenfalls auf artikelgenauer Ebene. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu Rechtsmitteln zur Bekämpfung der mangelhaften Umsetzung von Minderheitenrechten, einschließlich Sprachenrechten. Ziel ist es, die volle und tatsächliche Gleichheit aller Angehörigen von Volksgruppen vor dem Gesetz systematisch sicherzustellen. Hier gilt es zu betonen, dass Österreich die genannten Konventionen unter Erfüllungsvorbehalt abgeschlossen hat und sich diese somit an den Gesetzgeber richten. Nur mit einer entsprechenden Ausführungsgesetzgebung sind sodann die Konventionen für Volksgruppenangehörige unmittelbar anwendbar.

Hintergrund und Europarechtliche Situation

Die Gründung der Europäischen Union basiert auf fundamentalen Werten, zu denen der Schutz von Minderheitenrechten und die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit gehören. Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) dienen diese Werte nicht nur als Grundlage für die Mitgliedschaft in der EU, sondern bilden auch das Fundament für sämtliche Aktivitäten und

Entscheidungen der Union. In diesem Rahmen verfolgt die EU das Ziel, die grundlegenden Rechte und Freiheiten zu wahren, was auch die Achtung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt einschließt. Diese Grundsätze sind nicht nur eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, sondern bilden das Herzstück der europäischen Integration. In Artikel 3 EUV heißt es weiter, dass die Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt. Diese Vielfalt ist daher ein immanenter Bestandteil der europäischen Identität.

Der Vertrag von Lissabon markierte einen bedeutenden Schritt in Bezug auf Minderheitenrechte in der Europäischen Union. Zum ersten Mal in der Geschichte der europäischen Integration wurde der Begriff "Minderheiten" in das EU-Primärrecht aufgenommen und die "Rechte von Angehörigen von Minderheiten" wurden zu den grundlegenden Werten der EU gezählt. Die Charta der Grundrechte wurde ebenfalls rechtlich verbindlich, einschließlich ihrer Antidiskriminierungsbestimmung in Artikel 21. Diese Bestimmung führt die Gründe auf, aus denen Diskriminierung verboten ist, und bezieht sich ausdrücklich auf Diskriminierung aufgrund der "Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit".

Die 2019 vom Rat verabschiedete Empfehlung zur frühkindlichen Bildung und Betreuung von hoher Qualität (Council Recommendation on High-Quality Early Childhood Education and Care Systems) betont die Bedeutung der Teilnahme von Kindern an frühkindlicher Bildung und Betreuung, um ihre sprachlichen Kompetenzen zu entwickeln. Für Kinder aus Minderheitengemeinschaften kann dies sowohl in der Unterrichtssprache als auch in der ersten Sprache der Minderheitengemeinschaft erfolgen, da dies zur sozialen Kohäsion und Integration auf vielfältige Weise beiträgt.

In ihrer Mitteilung über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten eindringlich dazu ermutigt, das Konzept des "Sprachbewusstseins" gemäß der Empfehlung des Rates für einen umfassenden Ansatz zum Lehren und Lernen von Sprachen umzusetzen. Dieser Ansatz betont die gezielte Förderung von zu Hause verwendeten Sprachen, Regional- oder Minderheitensprachen sowie anderer Unterrichtssprachen in zweisprachigen und multikulturellen Regionen. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der frühzeitigen Sprachförderung und der Einrichtung zweisprachiger Kindergärten und Grundschulen, insbesondere in mehrsprachigen Staaten und Grenzregionen.

Dies unterstreicht die Bedeutung, die die EU der Förderung der sprachlichen Vielfalt und der Bildung beimisst. Angesichts der aktuellen Situation in Österreich und der Minderheitenrechte sollten die EU-Institutionen den Dialog mit der österreichischen Regierung suchen, um sicherzustellen, dass die Rechte der slowenischen Volksgruppe im Bildungsbereich umgesetzt werden.

All die erwähnten europarechtlichen Grundsätze unterstreichen die Bedeutung des Schutzes und der Förderung von Minderheitenrechten, einschließlich der Achtung und Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt. In diesem Kontext ist es unerlässlich, dass Österreich seinen Verpflichtungen nachkommt und die Rechte der slowenischen Volksgruppe angemessen respektiert und umsetzt.

(EU-Dokumente: Council Recommendation on High-Quality Early Childhood Education and Care Systems, 2019; Council Recommendation on a comprehensive approach to the teaching and learning of languages, 2019)

Forderungen:

Im Lichte dieser rechtlichen und moralischen Verpflichtungen ersuchen wir das Europäische Parlament folgende Maßnahmen von der Republik Österreich einzufordern:

Bildungswesen allgemein: Die Republik Österreich wird dazu aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Erlernen und Unterrichten der Volksgruppensprachen in allen Bereichen der schulischen Bildung von der Kinderkrippe bis zur Universität, einschließlich der Fach- und Berufsschulen, auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebiets für alle sechs anerkannten Volksgruppen sicherzustellen.

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten: Es wird gefordert, einen Prozess für eine überfällige Reform des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten unter Einbeziehung der Elementarpädagogik, Freizeitpädagogik und Implementierung der Zweisprachigkeit auf der Sekundarstufe sowie Fach- und Berufsschulen einzuleiten.

Lehrplan und Schulreformen: Die Republik Österreich soll darauf achten, dass in den Volksschulen das mögliche Ausmaß des Förderunterrichts in slowenischer Sprache um 4 Stunden angehoben wird und insbesondere § 16 des Minderheitenschulgesetzes nicht verletzt wird. Zu achten ist ferner, dass auch in den Kompetenzbereichen die slowenische Sprache verwendet wird sowie zukünftige Reformen im Schulwesen unter Einbeziehung der Volksgruppenorganisationen und Fachvereinigungen gestaltet werden.

Verwendung der slowenischen Sprache in der Gerichtsbarkeit: Die Republik Österreich wird aufgefordert, den Zugang zur zweisprachigen Gerichtsbarkeit für die slowenische Volksgruppe auf das gesamte zweisprachige Gebiet, einschließlich des Landesgerichts Klagenfurt, auszuweiten sowie Kompetenzzentren für den reibungslosen zweisprachigen Betrieb der Gerichte, in denen die slowenische Sprache verwendet wird, einzurichten.

Sprachkenntnisse in der Gerichtsbarkeit und Verwaltung: Es wird gefordert, die Kenntnis der slowenischen Sprache für Bedienstete in der Gerichtsbarkeit und in der Verwaltung im zweisprachigen Gebiet bundesgesetzlich zu regeln sowie den Spracherwerb der Bediensteten durch entsprechende Schulungen zu fördern.

Novellierung des Volksgruppengesetzes: Die Republik Österreich wird aufgefordert, das Volksgruppengesetz unter Einbeziehung aller anerkannten Volksgruppen in Österreich einer umfassenden Novellierung zu unterziehen, wie es im Regierungsprogramm 2020-2024 festgelegt wurde.

Appell an das Europäische Parlament

Wir richten unseren dringenden Appell an das Europäische Parlament, unsere Bemühungen zur Sicherung der Minderheitenrechte in Österreich und unsere Anliegen im Rahmen der europäischen Grundwerte und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen. Die Gewährleistung von Minderheitenrechten hat eine herausragende Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt, die kulturelle Vielfalt und den Frieden in Europa.

Unser Anliegen besteht darin, die Republik Österreich aufzufordern, ihre nationalen und internationalen Verpflichtungen mit den oben angeführten Maßnahmen im Bereich des Minderheitenschutzes zu erfüllen. Leider werden die Empfehlungen des Europarats von der Republik Österreich bisher nur teilweise umgesetzt und nicht ausreichend berücksichtigt. Dies liegt auch daran, dass es in den Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) und zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML) keine effektiven Sanktionsmechanismen gibt, um die Einhaltung dieser völkerrechtlich verbindlichen Bestimmungen sicherzustellen. Daher ist es dringend erforderlich, dass die Europäische Union auf die Gewährleistung von Minderheitenrechten in den Mitgliedsstaaten achtet, insbesondere die Republik Österreich auf die mangelnde Umsetzung dieser Verpflichtungen hinweist und Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Rechte der slowenischen Volksgruppe und anderer autochthoner Minderheiten in Österreich respektiert und geschützt werden. Dies dient der Bewahrung unseres gemeinsamen kulturellen Erbes, unserer sprachlichen Vielfalt und unserer grundlegenden Werte.

Wir ersuchen das Europäische Parlament die in dieser Petition dargelegten Anliegen der Republik Österreich zu übermitteln, auf diese nachdrücklich hinzuweisen und die Umsetzung unter Einbindung aller Volksgruppenvertreter einzufordern.

Angesichts der dargelegten Sachverhalte und der Dringlichkeit der Angelegenheit ersuchen wir unsere Petition auf die Tagesordnung des Petitionsausschusses aufzunehmen. Wir sind davon überzeugt, dass eine ausführliche Diskussion unserer Anliegen im Rahmen des Petitionsausschusses

maßgeblich dazu beitragen kann, dass Österreich die Umsetzung der Minderheitenrechte gewährleisten wird.

Klagenfurt/Celovec, 30. Oktober 2023



7) Verbandsklagerecht:

Ebenso haben sich alle Vertretungsorganisationen gemeinsam dafür ausgesprochen, ihnen in Volksgruppenangelegenheiten das Verbandsklagerecht einzuräumen. Auch die dazu ergangene Stellungnahme soll hier wiedergegeben werden:

STELLUNGNAHME

*zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein qualifizierte Einrichtungengesetz erlassen wird
(Verbandsklage-Richtlinie-Umsetzungsnovelle - VRUN)*

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Gesetzes für Verbandsklagen, konkret den Entwurf eines Qualifizierte-Einrichtungen- Gesetzes zur Begutachtung versandt.

Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe sind zwar keine Einrichtungen, die als qualifizierte Einrichtungen im Sinne des Gesetzesentwurfes in Frage kämen, sie verfolgen auch keine Ziele, für deren Durchsetzung den qualifizierten Einrichtungen im Sinne des Gesetzesentwurfes ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden soll. Dennoch fühlen sich die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe zu einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf veranlasst.

Volksgruppenangehörige sind nämlich in vielerlei Hinsicht, was den Schutzbedarf und die Schutzwürdigkeit betrifft, mit Konsumenten vergleichbar oder befinden sich in einer noch weit schwierigeren Situation.

Es gibt zahlreiche Volksgruppenrechte, die individuell gar nicht oder nur mit größten Schwierigkeiten durchgesetzt werden können. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Schulbereich:

Erst 2023 wurden neue Lehrpläne erlassen, nach denen u.a. entgegen der Bestimmung des § 16 des Minderheitenschulgesetzes es möglich sein sollte, den Anteil des Slowenischunterrichtes für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder um mehrere Wochenstunden niedriger anzusetzen als den Anteil des Unterrichtes in deutscher Sprache. Es wird zwar argumentiert, dass die Schulleitung dennoch die Möglichkeit hätte, dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in beiden Sprachen erteilt wird, obwohl Praktiker an der Durchführbarkeit dieser Behauptung Zweifel hegen. Es ist aber kaum vorstellbar, wie sich Eltern zur Wehr setzen sollten, wenn eine Schulleitung dem nicht entspricht und tatsächlich der Unterricht in slowenischer Sprache leidet.

Schulleiter:innen an zweisprachigen Schulen sollten die zweisprachige Qualifikation aufweisen. Es gibt noch immer Fälle, dass diesem Grundsatz nicht entsprochen wird. Eltern haben keine Möglichkeit, sich dagegen zu beschweren. Auch im Bestellungsverfahren haben nur die nicht zum Zug gekommenen zweit- und drittplatzierten Bewerber:innen eine Beschwerdemöglichkeit, die Volksgruppe hingegen nicht.

Die Frage, ob vorschulische Erziehung zumindest mit dem verpflichteten Kindergartenjahr Teil des Elementarunterrichtes geworden ist und daher in den Anwendungsbereich des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien fällt, ist ungeklärt. Es ist Eltern nicht zumutbar, für ihr Kind ein Rechtsverfahren zur Klärung dieser Frage durchzuführen, wenn es klar ist, dass eine Entscheidung erst fallen wird, wenn das Kind schon längst die Volksschule besucht.

Auf der Sekundarstufe ist kein durchgehender zweisprachiger Unterricht mehr vorgesehen, es gibt nur noch Sprachunterricht bzw. teilweise sogar nur ein Wahlfach — Englisch oder Slowenisch. Es stellt sich die Frage, ob im Jahre 2024 nicht der gesamte Pflichtschulbereich unter den Begriff „Elementarschulwesen“ⁱⁱ im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu subsumieren ist. Es ist Eltern bzw. Schülern nicht zumutbar, diesbezüglich einen Bescheid zu provozieren und Verfahren bis zum Verfassungsgerichtshof zu betreiben, von denen das betroffene Kind selbst im Erfolgsfalle nichts mehr haben wird.

Es gibt keine Regelung, welche die Qualifikation von zweisprachigen Elementarpädagoginnen regeln würde. Damit wird das Recht auf zweisprachige Erziehung in den Kindergärten beeinträchtigt, weil nirgends geregelt ist, welche Voraussetzungen die Elementarpädagoginnen in diesem Bereich aufweisen müssen. Es ist aber kein Verfahren denkbar, um dieses Recht individualrechtlich durchzusetzen.

Amtssprache:

Im Bereich der Gerichtssprache ist nunmehr nach einer Entscheidung des OLG Graz klargestellt, dass vor dem LG Klagenfurt/Celovec infolge der EuGH-Rechtsprechung (vgl. die Fälle Bickel und Franz, Grauel Ruffer/Pokorná) alle EU-Bürger berechtigt sind, Verfahren in slowenischer Sprache zu führen. Angehörige der slowenischen Volksgruppe in Kärnten dürfen dies jedoch nur, wenn sie aus den drei zweisprachigen Gerichtssprengeln stammen, die übrigen — die Mehrheit der Volksgruppe — haben dieses Recht nicht. Es ist nicht zumutbar, von einer Prozesspartei in einem Zivil- oder Strafverfahren zu erwarten, kostspielige Zwischenverfahren zu führen, um zu klären, ob diese Inländerdiskriminierung verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht.

Im Bereich der Amtssprache vor Verwaltungsbehörden gibt es zunehmend die Praxis, bei Anträgen auf Führung der Verfahren in slowenischer Sprache keine amtlichen Übersetzungen anfertigen zu lassen, sondern den Antragstellern mittels Google-Translator angefertigte Übersetzungen zu übermitteln. Diese lassen den konkreten Inhalt des deutschsprachigen Originals oft nur erahnen, bei juristischen Texten ist hingegen Genauigkeit gefragt. Es ist den Betroffenen nicht zumutbar, Verfahren nur deshalb zu führen, um zu klären, ob eine Übersetzung mittels Google-Übersetzer den Anforderungen des Volksgruppengesetzes genügt.

Es ist nicht geklärt, ob es vor dem AMS, vor der ÖGK, vor der Arbeiterkammer oder der Landwirtschaftskammer usw. zulässig ist, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden. Personen in existenziellen Situationen, die Arbeitslosengeld benötigen, Leistungen einer Krankenkasse oder Beratung durch die Arbeiterkammer sind nicht in der Lage zunächst einen Streit darüber zu führen, ob sie berechtigt sind in dieser Situation die Volksgruppensprache zu verwenden.

Topographie:

Die zweisprachige Topographie wurde zwar im Jahre 2011 im Verfassungsrang geregelt, die Möglichkeit, zweisprachige Aufschriften über Umwege durch Beschwerden an den VfGH einzufordern, besteht demnach nicht mehr. Aber auch die nunmehrige Gesetzeslage ist in der Praxis bei weitem nicht vollständig umgesetzt. Es fehlen zahlreiche zweisprachige Wegweiser, zweisprachige Straßenbezeichnungen sind — im Gegensatz zum Burgenland — in Kärnten gänzlich unbekannt. In diesem Bereich gibt es überhaupt keine Rechtsschutzmöglichkeit auch wenn die vorgeschriebene Rechtslage missachtet wird.

Diese Liste ließe sich noch lange fortsetzen.

Die Beispiele mögen verdeutlichen, dass ein Verbandsklagerecht für die Vertretungsorganisationen der Volksgruppen dringend erforderlich ist.

Legistisch könnte dies durch einen Zusatz zum vorgeschlagenen Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz geregelt werden. Nach dem Gesetzesentwurf können bestimmte Einrichtungen bereits von Gesetzes

wegen zu qualifizierten Einrichtungen erklärt werden. Es spricht nichts dagegen, Vertretungsorganisationen der Volksgruppen, die bereits insofern überprüft und als qualifiziert angesehen wurden, als sie als „repräsentative Vertretungsorganisationen“ im Sinne des Volksgruppengesetzes gelten und berechtigt sind Mitglieder in die Volksgruppenbeiräte zu entsenden bzw. gegen die Zusammensetzung der Beiräte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, mittels Gesetz mit qualifizierten Einrichtungen gleichzusetzen. Die Beschwerdemöglichkeit wäre auf die Durchsetzung von Volksgruppenrechten einzuschränken, als Einrichtung, vor welcher die Beschwerden zu behandeln wären, empfiehlt sich das Bundesverwaltungsgericht, nachdem das Bundesverwaltungsgericht ja schon jetzt im Volksgruppengesetz als zur Behandlung von Beschwerden gegen die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates zuständiges Gericht vorgesehen ist.

Die Einräumung eines Verbandsklagerechtes ist eine jahrzehntelange Forderung zahlreicher Volksgruppenorganisationen. Wenn nun ein Verbandsklagegesetz beschlossen werden soll, wäre dies die Gelegenheit, nicht nur Konsumenten, sondern auch Volksgruppenangehörigen die Umsetzung ihrer Rechte zu erleichtern bzw. in manchen Bereichen überhaupt erst zu ermöglichen.

Valentin Inzko

predsednik Narodnega sveta Slovencev

Obmann Rat der Kärntner Slowenen

Bernard Sadovnik

predsednik Skupnosti koroških Slovencev
in Slovenk

Obmann Gemeinschaft der Kärntner
Sloweninnen und Slowenen

Manuel Jug

predsednik Zveze Slovenskih
Organizacij

Obmann Zentralverband slowenischer
Organisationen

8) Kulturelle Förderungen:

Im Bericht werden sehr ausführlich und detailliert Förderungen für die kulturelle und auch sportliche Vereinigungen der slowenischen Volksgruppe dargestellt. Die Volksgruppe ist dafür dankbar.

Dabei muss aber auch auf folgendes hingewiesen werden: Lt. OGM-Studie dürfte die Zahl der Volksgruppenangehörigen mittlerweile weniger als 10.000 betragen. Diese kleine Gruppe von Menschen schafft eine unvergleichliche kulturelle Aktivität. Die Zahl der Kärntner Sloweninnen und Slowenen entspricht heute wahrscheinlich leider nur noch der Zahl der Bewohner der Stadtgemeinde Völkermarkt/Velikovec. Man stelle sich also vor, in Völkermarkt/Velikovec würde all das stattfinden, was die Kärntner Sloweninnen und Slowenen kulturell auf die Beine bringen. Es ist kein falscher Stolz, die slowenische Volksgruppe ist der kulturell aktivste Teil der Kärntner Bevölkerung. Aber, betrachten wir diesen Teil etwas näher: der erste Aufschwung der Kärntner slowenischen Kultur in der Nachkriegszeit geschah, als die Kinder der Bauern und Arbeiter

slowenischer Herkunft erstmals in Kontakt mit akademischer Bildung kamen. Das war die Generation Mladje, noch weitgehend in slowenischer Sprache. Dies setzte sich fort, als eine weitere Generation durch Zweisprachigkeit ihren Horizont erweiterte, Mladje II, einschließlich Maja Haderlap usw. Der Bogen spannt sich weiter zu jenen, die sich ihrer slowenischen Wurzeln besinnen, siehe Martin Kušej und Peter Handke. Jedoch, dies ist bereits der Abspann. Kommt da noch was? Es gibt kaum noch Nachkommen, die die slowenische Sprache zumindest beherrschen, um nicht von weiterentwickeln zu reden. Das Land Kärnten/Koroška sonnt sich im kulturellen Bereich mit Erfolgen des Schwanengesangs der Kärntner Sloweninnen und Slowenen. Es gab noch niemals so viele slowenischsprachige Preisträger:Innen. Wenn man aber mit jungen Personen redet, sind selbst in Familien mit stolzen slowenischen Namen, die Kenntnisse der slowenischen Sprache oft nur noch rudimentär.

Die Volksgruppenpolitik des Landes müßte dringend eine Nation-Rebuilding-Initiative für die slowenische Volksgruppe starten.

Klagenfurt/Celovec, im Juli 2024

Mag. Rudi Vouk

Für den Verein der Kärntner Slowenischen Juristen

